

1184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (1113 der Beilagen): Neunte Niederschrift (Proces-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied seit 12. November 1959 an.

Durch den Beschluß des GATT-Rates vom 7. November 1973 wurde die provisorische Mitgliedschaft Tunesiens bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft bzw. bis längstens 31. Dezember 1975 verlängert.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Die erwähnte Niederschrift ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Mai 1974 in Anwesen-

heit des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Neunte Niederschrift (Proces-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (1113 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 30. Mai 1974

Stögner
Berichterstatler

Ing. Karl Hofstetter
Obmann